Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
aus der Livländischen Gouvernements-Regierung,
zur
allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer,
welche es betrifft.

Nr. 14. Das von dem ersten Departement Eines Dirigirenden Senats bei dem Ukase vom 29. Januar d. J. Nr. 5105 an die Livländische Gouvernements-Regierung gesandte Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät von demselben Tage, durch welches die 11. theilweise Rekruten-Aushebung in der westlichen Hälfte des Reichs, bei welcher in Livland 9 Mann von 1000 Seelen zu stellen sind, angeordnet worden ist, — desgleichen die in dieser Beziehung erlassenen Allerhöchsten Namentlichen Befehle von demselben Tage, — werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung in den hierüber angefertigten Deutschen Translaten desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Derer, welche es betrifft, bekannt gemacht.

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungs-Rath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretär M. Zwingmann.

Translat.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen aus dem Dirigirenden Senat an die Livländische Gouvernements-Regierung: — Ein Dirigirender Senat hat sich vortragen lassen: 1) daß Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 29. Januar d. J. wegen Bewerkstelligung der 11. theilweise reihenfolgemäßigen Rekrutenaushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reiches zu 9 Mann von 1000 Seelen; 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Namentlichen Ukas an Einen Dirigirenden Senat von demselben 29. Januar, enthaltend die Regeln für die Bewerkstelligung dieser Rekrutirung; 3) Seiner Kaiserlichen Majestät Namentlichen Ukas an Einen Dirigirenden Senat von demselbdn Datum wegen Aushebung von Rekruten von den Einhöfnern und Bürgern der Gouvernements Witebsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Wolhynien, Minsk, Grodno, Wilna und Kowno. — Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät allörtlich zu promulgiren, zu dem Ende von demselben und den erwähnten Allerhöchsten Ukasen die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu lassen, und diese, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und von denen, die sie in irgend einer Hinsicht betreffen, pünktlich erfüllt werden, an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen, Heeres-Kanzelleien, Kameral- und Domainenhöfe und Civil-Gouverneure, bei Ukasen zu versenden; dabei den Civil-Gouverneuren aufs Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß sowohl diese Rekrutenaushebung, innerhalb der durch den Allerhöchsten Manifest und Ukasen vorherbestimmten Frist aufs Genaueste, in Grundlage des Rekruten-


PRIL.

Reglements und des gedachten Allerhöchsten Ukases an Einen Dirigirenden Senat, begonnen und vollendet, als auch alle von früheren Aushebungen rückständigen Rekruten eingesammelt und nach Beendigung alles dessen, was im Obigen vorgeschrieben worden, ohne Verzug dem Dirigirenden Senate Verschläge über die zusammengebrachten Rekruten eingesandt werden; zur Wissenschaft aber und nöthigenfalls zur Erfüllung eben solche Exemplare an die Herren Minister, Kriegs-General-Gouverneure und sonstigen befehlshabenden Personen in den Gouvernements und an die Behörden bei Ukasen zu versenden; dem heiligen Dirigirenden Synod aber, allen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communication, und dem Departement des Justiz-Ministeriums bei einer Abschrift der Verfügung mitzutheilen und in der 1. Abtheilung der beim Dirigirenden Senate erscheinenden Ukasensammlung einen Abdruck zu veranstalten. Demzufolge werden 75 Exemplare von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukasen hier beigelegt.

Betreffend: die Bewerkstelligung der elften theilweisen reihefolgemäßen Aushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs im Jahre 1854.

Aus dem 1. Departement vom 29. Januar 1854, Nr. 5105.

Translat.

Von Gottes Gnaden

Wir Nicolai der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen

u. s. w. u. s. w. u. s. w.

Durch Unser Manifest vom 1. August 1834 sind alljährliche theilweise Rekruten-Aushebungen im Reiche verordnet.

Da Wir nach den gegenwärtigen Kriegszuständen es für nothwendig erachten, Unsere Armee und Flotte auf dem Kriegsfuße zu erhalten und zur unausgesetzten Completirung der activen Truppentheile fertige Reserven zu haben, — so befehlen Wir:

1) die elfte reihenfolgemäße theilweise Aushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs zu bewerkstelligen, und zwar neun Mann von je tausend Seelen auszuheben, in Grundlage des besonderen anordnenden, gleichzeitig hiermit an den Dirigirenden Senat erlassenen, Ukases;

2) diese Aushebung mit dem 1. März zu beginnen und zum 15. April d. J. 1854 zu beendigen;

3) da die Bürger und Einhöfner der Gouvernements Witebsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Wolhynien, Minsk, Grodno, Wilna und Kowno, in Bezug auf die Leistung der Rekrutenpflichtigkeit den übrigen steuerpflichtigen Ständen gleichgestellt sind, so sind auch von ihnen neun Mann von je tausend Seelen zu erheben, nach dem besonderen, gleichzeitig hiermit an den Dirigirenden Senat erlassenen, Ukas;

4) von den rekrutenpflichtigen Ebräern sind die Rekruten in Grundlage des Rekruten Reglements in der XVI. Fortsetzung nach Art. 685 zu erheben, nach welchem sie verpflichtet sind, bei jeder angekündigten reihenfolgemäßen theilweisen Aushebung im Reiche zehn Mann von tausend Seelen zu stellen;

5) die Gouvernements: Cherson, Taurien und die Provinz Bessarabien sind, als gegenwärtig im Kriegszustande befindlich, vom Stellen von Rekruten bei dieser Aushebung zu befreien.

Gegeben zu St. Petersburg am 29. Januar im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert vier und funfzig, Unserer Regierung aber im neun und zwanzigsten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

„Nikolai."

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 29. Januar 1854.

Translat.

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest verordnet haben, in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs die elfte reihenfolgemäße theilweise Aushebung zu bewerkstelligen, befehlen Wir: 1) die Aushebung mit dem 1. März zu beginnen und unfehlbar zum 15. April d. J. zu beendigen. 2) Für die Uniformirung der Rekruten das Geld von den Abgebern nach den Preisen zu empfangen, welche die Uniformirung dem Commissariats-Ressort zu stehen kommt, nämlich zu 10 Rbl. 20 Cop. S. und 3) die Rekrutirung unter den Reichsbauern der in dem hier angeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten Gouvernements, desgleichen unter den zu den Olonezschen Kronsbergwerken angeschriebenen Bauern, nach besonderen Regeln, welche Wir den Ministerien der Finanzen und der Reichsdomainen vorgeschrieben haben, zu bewerkstelligen.

Die Anordnung innerhalb des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegs-Minister anheimgestellt, die erfolgreiche Betreibung und Beendigung aber dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist übertragen Wir der Förforge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Nikolai."

St. Petersburg, den 29. Januar 1854.

Translat.

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Unserem Befehle vom 25. November 1853 gemäß müssen die Bürger und Einhöfner der Gouvernements Witebsk, Mohilew, Kiew, Podolien, Wolhynien, Minsk, Grodno, Wilna und Kowno die Rekrutenpflichtigkeit nach der Loosungs-Ordnung leisten, und ist bestimmt worden diese Ordnung nach der neuen Umschreibung, zu deren Bewerkstelligung eine dreimonatliche Frist festgesetzt ist, vom 1. Januar d. J. beginnend, in Wirksamkeit zu setzen.

Durch das am heutigen Tage erlassene Manifest ist verordnet, wegen der gegenwärtigen Kriegs-Zustände, die elfte reihenfolgemäße theilweise Aushebung in der westlichen Hälfte des Reichs früher als zur gewöhnlichen Zeit, und zwar vom 1. März bis zum 15. April d. J. zu bewerkstelligen; demnach wird die für die neue Umschreibung der Bürger und Einhöfner der westlichen Gouvernements bestimmte Frist erst nach dem Beginn der Aushebung enden.

Gleichermaßen müssen nach der Loosungs-Ordnung auch die Rekruten von denjenigen Ständen erhoben werden, welche im 1. § der, dem erwähnten Ukas vom 25. November 1853 beigefügten Regeln genannt sind; die Rekruten-Contingente können jedoch nach diesen Regeln in der gegenwärtigen Zeit noch nicht in allen Städten, Flecken und Ortschaften gebildet sein.

In Betracht dessen befehlen Wir: von den Bürgern und Einhöfnern der westlichen Gouvernements, desgleichen auch von den vorgenannten Ständen, dort, wo — nach dem nächsten Ermessen der Ministerien: der Reichsdomainen und der innern Angelegenheiten — die Loosungs-Ordnung nicht eingeführt werden kann, die Rekrutirung bei der angekündigten Aushebung nach den frühern Regeln zu bewerkstelligen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Nikolai."

St. Petersburg, den 29. Januar 1854.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Суббота, 6. Февраля 1854. № 10. Sonnabend, den 6. Februar 1854.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Livl. Gouvernement in der 1. Hälfte des Januarmonats 1854.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 15. Dec. im Rig. Kreise, unter dem Privatgute Lennewaden, das Haus des Lakrang-Gesindes aus unbekannter Veranlassung, der Schaden belief sich auf 87 Rbl. S.; — am 3. Jan. im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Idven, die Riege der Hoflage Peterhof in Folge von Unvorsichtigkeit, der Schaden betrug 250 Rbl. S. — Am 4. Januar brach in der Stadt Pernau, in einem dem Syndikus Schmidt gehörigen Gebäude Feuer aus, wurde jedoch bald gelöscht, der davon angerichtete Schaden betrug 142 Rbl. 24 Cop. S.; — ferner brannten auf im Walkschen Kreise, unter dem Privatgute Randenhof, die Riege im Wiringe-Gesinde aus unbekannter Veranlassung, der Schaden ward auf 153 Rbl. S. abgeschätzt; — am 15. Jan. unter dem Rig. Patrimonialgute Klein-Jungfernhof, die Riege des Bauers Salluma Wilde, der Schaden betrug 250 Rbl. S.

Epidemie. Zu den im Werroschen Kreise, unter dem Gute Moisekatz, an den natürlichen Pocken Erkrankten, kamen hinzu 11, genasen 22, starben 3 und blieben zum 14. Jan. in Behandlung 3 Personen.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Am 18 Dec. wurde in der Stadt Fellin, der zum Beisassen-Oklad verzeichnete Paul Martinson vom Schlage gerührt und starb; — am 24. Dec. stürzte im Werroschen Kreise, unter dem Privatgute Alt-Köllitz der Bauerknecht Jahn Wisnapur aus der 2. Etage der Branntweinküche auf den Boden und starb in Folge dessen; — am 1. Jan. wurde im Wolmarschen Kreise, unter dem Privatgute Rantzen, der Bauerknecht Spritz Ziwatz von einem auf ihn fallenden Baum erschlagen. — Am 13. Jan. starb in Riga am Schlage die 69 Jahr alte Wittwe Keitel.

Am 27. Decbr. fand man im Walkschen Kreise, unter dem Privatgute Neu-Wohlfahrt auf dem Wege den Leichnam der 60 Jahr alten Bäuerin Awdotja Michailowa, welche nach Ergebniß der Untersuchung vom Schlage gerührt worden war. — Am 28. Dec. fand man im Dörptschen Kreise, unter dem Privatgute Wassula, den Leichnam eines neugebornen Kindes mit zerschmettertem Schädel.

Im Laufe der 1. Hälfte des Januarmonats d. J. waren im Gouvernement Livland 7 geringfügige Diebstähle begangen; der Werth des Gestohlenen betrug 132 Rbl. 65 Cop. S. Am 1. Jan. war in Dorpat die Kasse der St. Marienkirche erbrochen, daraus jedoch nichts entwendet worden.

Vermischtes.

Wohlfeile Gefängnißkost. Den im Genusse der Freiheit lebenden Menschen leitet bei der Wahl von Nahrungsmitteln — abgesehen von der im Vermögensverhältniß liegenden Bedingung — der Naturtrieb. Für die in Abhängigkeit von Anderen Lebenden stellt sich das aber anders; es muß für sie gesorgt werden und da ist es wohl eine natürliche Frage: wie diese Leute gesund und doch wohlfeil gespeist werden können. Unsere in den Gefängnissen befindlichen Arrestanten erhalten, falls sie aus bessern Ständen sind, ein Jeder oder eine Jede, täglich 2½ Pfund groben Brod, zu Mittag an gewöhnlichen Tagen eine Suppe mit gehacktem Fleisch, an Festtagen auch mit Grütze; zum Trinken Kwas. An größern Kirch- und sonstigen Festtagen wird ihnen noch besonders vorher in der Küche zerlegtes Fleisch zu Mittag gegeben. Falls die Privat-Wohlthätigkeit Mittel gewährt um den Unterhalt der Gefangenen zu verbessern, so findet das stets, doch natürlich bis zu einer gewissen Grenze, Berücksichtigung. Die Leute niederen Standes er-

Translat.

Verzeichniß der Gouvernements der westlichen Hälfte, in denen die Rekruten-Aushebung nach den den Ministerien: der Finanzen und der Reichs-Domainen vorgeschriebenen Regeln zu bewerkstelligen ist.

a) Von den Reichsbauern der Gouvernements:
Archangel, Olonez, St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Smolensk, Pskow, Kowno, Wilna, Grodno, Minsk, Witebsk, Mohilew, Wolhynien, Kiew, Podolien, Jekaterinoslaw, Poltawa, Tschernigow, Kursk, Charkow.

b) Von den, zu den Olonezschen Kronsbergwerken angeschriebenen Bauern — im Gouvernement Olonez.

Unterschrieben: General-Adjutant Fürst Dolgorukow.

Riga-Schloß, den 6. Februar 1854.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:
Aelterer-Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

halten ebenfalls $2\frac{1}{2}$ Pfd. grobes Brod auf den Tag, dann aber Mittags eine Suppe mit Kartoffeln, Erbsen oder Graupen, wozu an gewöhnlichen Tagen etwas Fett, an Fastentagen Stinten oder aber Fastenöl hinzugethan wird; zum Trinken dient Kwas. Falls diese Arrestanten gerade eine schwere Arbeit vorhaben, so wird ihre Nahrung verbessert; ebenso auch an größern Feiertagen. Beide Cathegorien von Gefangenen frühstücken am Morgen gleich nach dem Morgengebet, essen um 12 Uhr zu Mittag im Winter um 8, im Sommer um 9 zu Abend, und der vor der Gefangenschaft geführten Lebensweise eines Jeden ist gebührend Rechnung getragen. Namentlich sind nach Obigem die Arrestanten der 1. Cathegorie entschieden weit günstiger gestellt, als die Gefangenen mancher fremder Länder, welche nur alle acht Tage, ja wohl auch nur alle vierzehn Tage ein Mal etwas Fleisch erhalten. Um nun diesem Mangel an stickstoffhaltiger Nahrung abzuhelfen, finden die Chemiker in dem Käse einen genügenden Ersatz; sie empfehlen ihn als Zusatz zu den passenden Speisen, wie namentlich zu Suppen und Mehlspeisen. Der Käse ist stickstoffreich und gewiß eines der billigsten Nahrungsmittel (natürlich der gewöhnliche, inländische). Ein Beispiel von der ernährenden Kraft des Käses gewährt der Lazaroni in Neapel, welcher sich beinahe gänzlich nur von dem stickstofflosen Macaroni nährt; diese Speise wird aber von ihm nicht mit Oel oder Butter, sondern mit Käse zubereitet.

* * *

Bewegung für ganz kleine Kinder. Während der ersten Lebensmonate ist alle Bewegung nur passiv und in dieser Zeit bis zum 4. oder 5. Monat sollte man nie gestatten, daß die Wärterinnen die Kinder schon auf dem Arme sitzen lassen. Vernachlässigt man diese Vorsicht, so sieht man den verhältnißmäßig großen und schweren Kopf des Kindes häufig nach einer Seite überhängen, so daß das Athmen, ja sogar das Schlucken beeinträchtigt wird. Hufeland erwähnt sogar eines Falles, in welchem durch einen plötzlichen Ruck des nach einer Seite hinfallenden Kopfes bei einem sehr kleinen Kinde der Tod erfolgt sein soll. Jede Mutter muß daher auf die Kinderfrau, wenn sie das Kind austrägt, ein wachsames Auge haben. Nach dem vierten oder fünften Monat kann man auf kurze Zeit, wenige Minuten hintereinander, das Kind sitzend tragen lassen, wenn es diese Art getragen zu werden liebt. Wird aber das Kind vor dieser Zeit auf diese Weise getragen, so kann selbst der Druck der Hand, wenn man es von vorn unterstützt, nicht ohne Nachtheil sein. Beim Aufnehmen sehr junger Kinder sollte das Kindermädchen immer sehr vorsichtig sein und dieselben nie an den Armen in die Höhe heben, wie es so oft gedankenlos geschieht; die Wärterinnen sollten dabei immer beide Hände auf die Seite der Brust, je unter einem Arm, unmittelbar unter der Achselhöhle anlegen. In der Kindheit sind die Gelenkgruben noch flach und die Gelenkverbindungen, so schwach, daß Verrenkungen, selbst Brüche, des Schlüsselbeins leicht entstehen können, wenn man diese Vorsicht vernachlässigt. Aus demselben Grunde ist es eine schlechte Gewohnheit, Kinder an einem oder selbst an beiden Armen zu halten, wenn sie die ersten Versuche im Gehen machen. Die Hauptsache für das Kind dabei ist, das Gleichgewicht zu bewahren. Wird es nur an einem Arm geführt, so neigt sich der Körper auf die andere Seite und diese Stellung ist die allerungünstigste für die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts; sobald nämlich die Unterstützung nur ein wenig nachläßt, so fällt das Kind nach dieser Seite über und wird nun mit einem Rucke wieder aufgerichtet. Aber, selbst wenn das Kind an beiden Armen geführt wird, so ist seine Haltung unnatürlich und für den Zweck ungünstig. Will man bei den ersten Gehversuchen dem Kinde wirklich helfen, so muß man von hinten an jede Brustseite anlegen, damit aber möglichst wenig unterstützen und nur bereit sein, auf der Stelle mehr Unterstützung zu gewähren, sowie das Kind aus dem Gleichgewicht kommt. Verfährt man auf diese Weise so bleibt das Kind bei allen seinen Bemühungen immer in natürlicher Haltung und es macht nicht allein raschere, sondern auch sichere und muthigere Fortschritte, als bei jener übel angelegten Unterstützung.

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Februar d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland hiesiegen Kaufmanns Paul Loß gehörige, hieselbst in der Stadt an der Kaufstraße sub Pol. Nr. 122 belegene, und sub Nr. 362 bei der Brand-Assecurations-Casse verzeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu

verlautbarenden Bedingungen, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß dem Meistbieter sofort für den von ihm gethanenen Meistbot der Zuschlag ertheilt werden solle, als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 28. Januar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 2

Zu vermiethen.

In der großen Schloßstraße, neben der neuen Börse, im Wilckenschen Hause, ist eine Wohnung von 4 Zimmern im 2. Stock, nöthigenfalls mit Stallraum, zu vermiethen und Anfang März zu beziehen. Das Nähere daselbst. 1.

* * *

Eine Wohnung von 5 aneinanderhängenden Zimmern, nebst englischer und einer kalten Küche, Wagenremise und Stallraum für 4 Pferde, sowie separaten Kuhstall; desgleichen eine separate Wohnung in der Herberge von 2 Zimmern und gutes gesundes Wasser im Hause, ist zu vermiethen in der großen Schmiedestraße, unweit der Polnischen Badestube, Nr. 252 und 185, bei

J. S. Nowikow.

* * *

Eine Wohnung (Belle-Etage) von 2 Zimmern nebst Vorzimmer und Wirtschaftsbequemlichkeit ist zu vermiethen, in der Kramergasse, Nr. 96 und 97, unweit dem Rathhause. 3.

* * *

Verschiedene Wohnungen sind zu vermiethen im Salomanschen Hause. Zu erfragen eine Treppe hoch. 2.

* * *

Zwei Wohnungen nebst englischer Küche und Wirthschaftsbequemlichkeiten vermiethet auf dem Bischofsberg G. A. Boewad.

* * *

Eine Parterre-Wohnung von 2 Zimmern, vermiethet in der großen Königsstraße Nr 34.

Lutz.

* * *

Im Paninschen Hause, in der Scheunengasse, ist die dritte Etage von acht Zimmern zu vermiethen. 2

* * *

Eine Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, so wie auch zwei zusammenhängende Zimmer für Unverheirathete sind zu vermiethen in der Schaalstraße bei

A. Münder. 1.

* * *

Eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern, nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, wird zu Ende des Monats Juni oder anfangs Juli gesucht. Nachweis darüber erhält man im Schlosse in der Zeitungs-Expedition. 1

* * *

In der Müntzgasse, Haus Nr. 301, sind Wohnungen zu vermiethen. Das Nähere ist in der Bude daselbst, oder beim Schneidermeister G. Kasack in der Stegstrasse Nr. 271 zu erfragen. 2

* * *

Im Neuntzigschen Hause an der großen Straße der Petersburger Vorstadt, ist eine Wohnung von 10 Zimmern zu vermiethen. 1

* * *

Eine Wohnung für einen Unverheiratheten ist zu vermiethen in der Münzstraße im Kopprasschen Hause und ertheilt näheren Nachweis gefälligst die Material-Waaren-Handlung des Herrn Speller. 1

* * *

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zn vermiethen.

* * *

Eine Bäckerei ist zu vermiethen, in der Moskauer Vorstadt, große Neurussische-Gasse, Nr. 162 und 181, im Mäckelburgschen Hause.

* * *

Ein Keller ist in der Schmiedestraße zu vermiethen beim Schneidermeister

Weichler. 3

Zu verkaufen.

Ein ganz neuer Schuppenpelz, überzogen mit feinem Tuch, wird billig verkauft im Pohrtschen Hause, in der Bude bei Jacobson. 3

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. Februar.

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.		—
Gerste à 16 „	—	90
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 „	—	60
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.		$2\frac{1}{4}$
Waizenmehl	$3\frac{8}{10}$	$4\frac{1}{5}$
Buchwaizengrütze .	—	3
Hafergrütze.		$3\frac{1}{4}$
Gerstengrütze. . . .	$2\frac{2}{10}$	$2\frac{2}{5}$
Erbsen	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{4}{5}$
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
		pr. Tschetwert
Thurmsaat.	6	$6/\frac{8}{4}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{7}{10}$
Ein Pud Butter . .	6	$6\frac{1}{5}$
Ein Pud Heu Kop.	—	40

pr. Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf.	—	—
Ausschußhanf . . .	—	—
Paßhanf.	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs. .	—	25
„ geschnit.	—	21
„ Risten .	—	17
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Hofs-Dreiband . .	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber . .	44	45
„ weißer. .	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud		
Seife	35	36
Hanföl.	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs.	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen . . .	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Reshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
		pr. Last v. 18 T.
Salz, Terravechia	—	128
„ Liverpool, weiß „		98
Bettfedern	60	80
		pr. Pud
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis . . .	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	10
⅔ „ „ „	13	$13\frac{1}{4}$

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	$183\frac{1}{2}$	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	$33\frac{1}{8}$	S.Bco.	
„	— „	—	„ „	
London	3 M.	—	„ „	
Paris	3 „	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	105
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	—
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	—
5 „ Hafenbau-Obligationen . .	—
Livländ. Pfandbriefe	102
„ „ Stieglitz . .	$101\frac{3}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . . .	$101\frac{3}{4}$
„ „ auf Termin .	$101\frac{1}{2}$
Ehstl. „ Stieglitz . . .	—
„ „	—

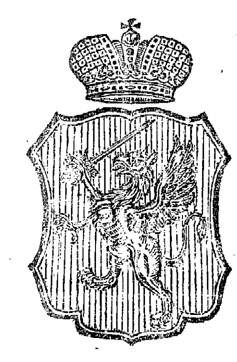
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. Februar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 10. Суббота, 6. Февраля. Sonnabend, den 6. Februar 1854.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Seine Majestät der Herr und Kaiser haben Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) Unmittelbar nach der, nach jeder Affaire mit dem Feinde stattfindenden Mittheilung über gefallene und schwer verwundete Generale, Stabs- und Ober-Offiziere haben die nächste Obrigkeit und diejenigen Hospital-Abtheilungen, in welchen die Verwundeten behandelt werden, ausführliche Auskünfte über den Aufenthaltsort und die Lage ihre Familien oder nächsten Anverwandten einzuverlangen und solche in möglichst kurzer Zeit über die Familien von Personen, die zum Ressort der Landtruppen gehören, beim Kriegs-Ministerium und solche die zum Marine-Ressort gehören, beim Marine-Ministerium, behufs alleruntherthänigster Unterlegung an Se. Majestät einzuliefern.

2) Bei dem in dieser Angelegenheit stattfindenden Schriftwechsel des Kriegs- und Marine-Ressorts mit den Gouvernements-Obrigkeiten sind die Forderungen der Ersteren möglichst schnell zu erfüllen.

3) Je nach den über die Familien gebliebener und verwundeter Offiziere eingegangenen Nachrichten sind selbige dem Comité vom 18. August 1814, zur erforderlichen Anordnung des ihnen vom Comité zu erweisenden Schutzes mitzutheilen; über Personen aber, die einer unaufschiebbare Unterstützung bedürftig sind, ist beim Kriegs- und Marine-Ministerium eine Vorstellung wegen Unterlegung an Se. Majestät behufs Allergnädigster Berücksichtigung, zu machen.

Als welcher Allerhöchste Befehl hierdurch sämmtlichen Behörden, die es angeht, zur Wissenschaft und Nachachtung von der Livländischen Gouv.-Regierung eröffnet wird. Nr. 383.

* * *

Государь Императоръ Высочайше повелѣть соизволилъ:

1) Вслѣдъ за извѣщеніемъ, послѣ каждаго дѣла съ непріятелемъ, объ убитыхъ и тяжело раненыхъ Генералахъ, Штабъ и Оберъ-Офицерахъ, требовать отъ ближайшаго начальства и изъ тѣхъ госпитальныхъ отдѣленій гдѣ раненые будутъ находиться для пользованія, подробныя свѣдѣнія о мѣстѣ пребыванія и о положеніи ихъ семействъ или ближайшихъ ихъ родственниковъ и доставлять эти свѣдѣнія, въ возможной скорости, о семействахъ лицъ Военно сухопутнаго вѣдомства въ Военное, а Морскаго въ Морское Министерство, для всеподданнѣйшаго Его Величеству доклада.

2) При перепискѣ Военнаго и Морскаго вѣдомства по сему предмѣту съ Губернскими Начальствами, требованія оныхъ исполнять съ возможною поспѣшностію.

3) По мѣрѣ полученія свѣдѣній о семействахъ убитыхъ и раненыхъ чиновъ, сообщать оныя Комитету 18. Августа 1814 года, для зависящаго распоряженія объ оказаніи съ его стороны покровительства; о лицахъ же, нуждающихся въ безъотлагательномъ пособіи, повергать на Всемилостивѣйшее воззрѣніе по Военному и Морскому Министерствамъ.

Каковой Высочайшій указъ симъ объявляется всѣмъ присутственнымъ мѣстамъ Лифляндской губерніи, до которыхъ оный касается, къ свѣдѣнію и должному исполненію. № 383.

* * *

Von Seiner Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Gouvernements-Regierung eine Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 15. December v. J. Nr. 182 übergeben worden, folgenden Inhalts: der Reichsrath habe, nachdem er aus den Verhandlungen ersehen, daß bei der Erfüllung der Requisitionen des Militairs hinsichtlich der Anweisungen von Weideplätzen die diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen nicht vollständig beobachtet werden, mittelst Allerhöchst am 16. November v. J. bestätigter Meinung festgestellt, wenn erforderlich, zur Allgemeinen Richtschnur für die Zukunft vorzuschreiben, daß die Anweisung von Weideplätzen für die Regiments-Pferde, und, falls solche nicht möglich ist, die Ablassung von Heu und Gras in genauer Grundlage der Artikel 429—435 des neuen Landesprästanden-Reglements bewerkstelligt und dabei in Anleitung der Art. 429—430 die Berechnungen der Zeit für welche den Pferden Weideplätze anzuweisen sind, sowie der Anzahl der Pferde selbst, je nach der Gattung der Truppen, gehörig controlirt werde, wonächst für jede Abweichung von den im Reglement enthaltenen Regeln die Verantwortlichkeit den schuldigen Civil- und Militair-Obrigkeiten aufzuerlegen ist. Dieser Allerhöchste Befehl werde Sr. Excellenz zur erforderlichen Anordnung mitgetheilt. Vorstehende Circulair-Vorschrift wird desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Kenntniß sämmtlicher Stadt- und Land-Polizei-Behörden gebracht. Nr. 290.

* * *

Wenn zufolge Berichts des Schlockschen Magistrats, der zum dasigen Bürger-Oklad verzeichnete Jefim Gregorjew seinen, ihm unterm 23. April 1853 sub Nr. 149 ertheilten, bis zum 23. April 1854 giltigen Placat-Paß in einem Taschenbuche mit Geld verloren: als wird solches von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands bei dem Auftrage eröffnet, den erwähnten, als mortificirt zu betrachtenden, Placat-Paß im Auffindungsfalle dem Schlockschen Magistrate zu übersenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten desselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 533.

Proclamata.

Demnach bei dem Rigaschen Kreisgerichte von dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof Herrn Kirchspielsrichter Gustav von Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Gustav von Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof folgende zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen fünf Grundstücke;

1) Mescha Tibs, groß 18 Thaler 89 Groschen auf die Bauern Adam Glinkewitsch u. Christian Dunaw für den Preis von 2373 Rbl. 61 Kop. S.;
2) Kalna Krahn, groß 26 Thaler 45 Groschen auf die Bauern Jahn und Adam Burwe für den Preis von 3074 Rbl.;
3) Kalna-Pellne, groß 30 Thaler 80 Groschen auf die Bauern Krisch Kalning für den Preis von 3135 Rbl. 22 Kop. S.;
4) Ungurkurl, groß 33 Thaler 17 Groschen auf die Bauern Anz und Jahn Danz für den Preis von 3468 Rbl. 24 Kop. S.;
5) Kalna und Leijes Rikkan groß 42 Thaler 14 Groschen auf die Bauern Gust, Adam und Jahn Bruhwel für den Preis von 4257 Rbl. 71 Kop. S.

Dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufkontracte und nachdem vom Kaufschillinge für sämmtliche 5 Gesinde 3147 Rbl. 21 Kop. S. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden sind, daß diese Grundstücke den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen-Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben, angehören sollen und nachdem Eine Allerhöchst be-

stätigte Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in die Corroboration besagter Kaufcontracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an die verkauften 5 Grundstücke durch den Verkauf und dessen Corroboration in keiner Weise alterirt werden und die genannten Gesinde nach wie vor für die auf dem Gute Rujen-Großhof ruhende Pfandbriefsschuld verhaftet bleiben, bis von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexa mit der Livländischen adeligen Credit-Societät tretenden obengenannten Gesinde bestimmt und dieselbe durch Beibringung der Ablösungssumme demgemäß vollständig sicher gestellt worden: als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration der betreffenden Kaufcontracte vorgehend, Allen nnd Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagte Kauf-Contracte nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser 5 Grundstücke vollzogen werden soll, als weßhalb Dieselben, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren betreffenden Pfandbriefsforderung, ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser drei Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die besagten Grundstücke von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditoren besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber — soweit selbige ausreiche, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Lemsal, den 26. Januar 1854. Nr. 192.

Bekanntmachungen.

Nachdem von der Rigaschen Quartier-Verwaltung zum 10. Februar d. J. Torge anberaumt worden:

1) über die Lieferung des für das Militair, sowie für das Schloß erforderlichen Brennholzes;
2) über die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte, und
3) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung nöthigen Hanföls,

werden die auf diese Lieferung Reflectirenden desmittelst aufgefordert, nach zeitiger Einsicht der betreffenden Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Sicherheit, zum gedachten Torgtermine bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Den 27. Januar 1854. Nr 10. 1

* * *

Рижское Квартирное Правленіе назначивъ на 10. Февраля сего года торги

1) на поставку дровъ потребныхъ для войнскихъ чиновъ и на отопленіе Рижскаго замка;
2) на поставку сальныхъ свѣчей потребныхъ для войнскихъ чиновъ, и
3) на поставку конопляннаго масла потребнаго для освѣщенія улицъ;

симъ вызываетъ желающихъ принять на себя таковую поставку явиться къ торгамъ въ Рижское Квартирное Правленіе, а напередъ заблаговременно для разсмотрѣнія условій и предс.авленія необходимаго обезпеченія поставки. 1

27. Января 1854 года. № 10.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme:

1) der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Trottoire, Trummen, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt, und
2) der Reinigung des Dünaufers und der Dünafloßbrücke, vom 15. März d. J. ab auf 3 Jahre, —

wiederholt Torge auf den 16. und 18. Februar d. J. anberaumt worden sind, werden desmittelst alle Diejenigen, welche diese Reinigungen übernehmen wollen, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zu den anberaumten Torgterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen in der Canzellei des genannten Colleg i zu melden. 3

Den 4. Februar 1854. Nr. 81.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія, назначивъ къ принятію очистки:

1) публичныхъ площадей, улицъ, тротуаровъ, тумбъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ, и
2) набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта с. г., впередъ на 3 года, —

вторичные торги на 16. и 18. Февраля с. г., вызываетъ симъ всѣхъ желающихъ принять на себя означенныя очистки, объявлять нисшія цѣны свои на производимыхъ въ означенные дни, по утрамъ въ 12 часовъ, торгахъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Канцелярію Касса-Коллегіи для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

4. Февраля 1854 года. №. 81.

* * *

Diejenigen, welche die Unterhaltung der für die Härings-Wraake pro 1854 erforderlichen Wraakeisen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den zu diesem Behuf auf den 16. und 18. Februar c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 1. Februar 1854. Nr. 71. 2

* * *

Желающіе принять на себя содержаніе жельзныхъ приборовъ для бракировки сельдей въ 1854 году, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію на производимые 16. и 18. Февраля с. г., по утрамъ въ 12 часовъ торги, заранѣе имѣютъ они являться для разсмотрѣнія условій и предстивленія надлежащихъ залоговъ. 2

1. Февряля 1854 года. № 71.

* * *

Da von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio

1) das Stadthaus Nr. 5 in der Kämmereigasse vom 15. März d. J., auf 3 Jahre;
2) die Materialienplätze sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 am Dünaufer beim ehemaligen Pferdemarkte von ultimo März d. J., auf 1 Jahr;
3) die Plätze außerhalb der Stiftspforte rechts und links zu Steinkohlen und Dachpfannen von ultimo März d. J., auf 1 Jahr;
4) die Erhebung der Ufer- und Bollwerks-Abgaben von ultimo März d. J., auf 1 Jahr; —

an den Meistbietenden verpachtet werden sollen, so werden hierauf Reflectirende aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots an den auf den 23. und 25. Februar c. festgestellten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei gedachtem Collegio zu melden. 3

Den 1. Februar 1854. Nr. 72.

Желая отдать въ арендное содержаніе:

1) Городской домъ №. 5 въ Кеммерейной улицѣ съ 15. Марта с. г. впередъ на 3 года.
2) Складочныя мѣста за №. 1, 2, 3, 4, 5 и 6 по набережной Двины при бывшемъ конномъ рынкѣ съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ.
3) Мѣста за Штифтсъ-воротами, по правой и по лѣвой сторонамъ для складки каменнаго угля и кирпича, съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ.
4) Взиманіе побережнаго и сборовъ по больверку, съ послѣдняго числа Марта мѣсяца с. г., впередъ на 1 годъ,

а именно съ публичнаго торга, вызываетъ желающихъ къ производимымъ 23. и 25. Февраля сего года для объявленія своихъ цѣнъ, по утрамъ въ 12 часовъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

1. Февраля 1854 года. №. 72.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 48 der Kurskyschen, Nr. 49 der Tschernigowschen, Nr. 47 der Orenburgschen, Nr. 47 der Kostromaschen, Nr. 45 der Jekaterinoslawschen, Nr. 51 und 52 der Smolenskyschen, Nr. 50 und 51 der Orelschen, Nr. 50 der Wologdaschen, Nr. 101 der Kurländischen, Nr. 50 und 52 der Nischegorodschen, Nr. 52 der St. Petersburgschen, Nr. 51 und 52 der Räsanschen, Nr. 51 der Saratowschen und Nr. 52 der Nowgorodschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) zwei besondere Ausmittelungs-Artikel der Irkutzkischen und der Wätkaschen Gouv.-Regierung für den October Monat 1853; 3) eine Beilage über Torge.

Примѣчаніе. Къ сему № прилагается одно объявленіе о торгахъ для сосѣдственныхъ губерніи.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**